



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 40/2024
vom 27. März 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8079
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 108 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Gent, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 30. August 2023, dessen Ausfertigung am 15. September 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 108 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied herbeiführt zwischen

- den entschädigten Arbeitslosen, die das gesetzliche Pensionsalter in Belgien nicht erreicht haben und während ihrer Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Artikel 100 § 1 des vorerwähnten Gesetzes die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen zu Lasten des zuständigen Sozialversicherungsträgers beanspruchen können, und

- den entschädigten Arbeitslosen im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, die das gesetzliche Pensionsalter in Belgien erreicht haben, sofern Letzteren der Vorteil der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen während der Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit versagt

wird, während sie in Anbetracht des höheren Pensionsalters in dem an Belgien grenzenden Beschäftigungsland ihre Ruhestandspension in diesem Beschäftigungsland auch noch nicht beanspruchen können und weil sie gezwungen sind, am Anfang der Arbeitsunfähigkeit ihren Anspruch auf Pension im Wohnstaat, die in Anbetracht der in dem vorerwähnten Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c) des Arbeitslosigkeitserlasses enthaltenen Bedingung einer Beschäftigung von mindestens 15 Jahren im Ausland nur einen Bruchteil der Pension darstellt, die Personen, die mit der gleichen Berufslaufbahn immer in Belgien beschäftigt gewesen sind, beanspruchen können, geltend zu machen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 108 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 1994). Diese Bestimmung betrifft die Gewährung von Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters in Belgien.

B.1.2. Artikel 100 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 erkennt als arbeitsunfähigen Arbeitnehmer den « Arbeitnehmer [an], der jede Tätigkeit eingestellt hat als direkte Folge des Auftretens oder der Verschlimmerung von Schäden oder funktionellen Störungen, für die anerkannt ist, dass sie eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel oder weniger dessen bewirken, was eine Person in derselben Position mit derselben Ausbildung durch ihre Arbeit verdienen kann in der Berufskategorie, zu der die Berufstätigkeit gehört, die der Betreffende zum Zeitpunkt des Auftretens der Arbeitsunfähigkeit ausübte, oder in den verschiedenen Berufen, die er aufgrund seiner Berufsausbildung ausgeübt hat beziehungsweise hätte ausüben können ».

B.1.3. Das Gesetz vom 14. Juli 1994 sieht zwei Arten von Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen vor.

Eine Entschädigung wegen primärer Arbeitsunfähigkeit steht grundsätzlich dem in Artikel 86 § 1 dieses Gesetzes erwähnten Berechtigten zu, der im Sinne von Artikel 100 desselben Gesetzes arbeitsunfähig ist, für jeden Werktag eines einjährigen Zeitraums, der mit Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit einsetzt, oder für jeden Tag desselben Zeitraums, der durch eine Verordnung des Geschäftsführenden Ausschusses des Dienstes für Entschädigungen einem Werktag gleichgesetzt wird (Artikel 87 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994).

Dauert die Arbeitsunfähigkeit über den Zeitraum primärer Arbeitsunfähigkeit von einem Jahr hinaus an, erhält der Berechtigte Invaliditätsentschädigungen (Artikel 93 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994).

B.1.4. Der fragliche Artikel 108 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 in der auf die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtssache anwendbaren Fassung, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Juni 2023 « zur Abänderung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung in Bezug auf die Entschädigungs- und Mutterschaftsversicherung », bestimmt:

« Die Entschädigungen werden dem Berechtigten verweigert:

1. vom ersten Tag des Monats an, der dem Monat folgt, im Laufe dessen er das in Artikel 2 oder 3 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen bestimmte Pensionsalter erreicht ».

B.1.5. Diese Bestimmung findet ihren Ursprung in Artikel 60 des Gesetzes vom 9. August 1963 « zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung », ersetzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung ».

B.1.6. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde dargelegt:

« L'un des objectifs majeurs de l'assurance contre la maladie et l'invalidité consiste à garantir la sécurité d'existence des travailleurs lorsque la rémunération n'est plus accordée par suite d'incapacité de travail. En vue de rencontrer cette éventualité, il est fait appel à la solidarité de tous les citoyens. Il est évident que les autorités responsables sont tenues de réserver les fonds collectifs, forcément limités, aux cas dans lesquels la sécurité d'existence se trouve

effectivement compromise. Sous ce rapport, il convient de rappeler que la législation sociale, entendue dans son sens le plus large, et qui comprend aussi bien la législation du travail que la sécurité sociale, doit être considérée comme un ensemble. Dès lors, tout double emploi doit être évité, par des efforts constants en vue de délimiter, d'une manière aussi précise que possible, les objectifs propres à chacun des secteurs de la législation sociale.

Dans cette perspective se situe le problème du cumul possible entre l'indemnité d'incapacité et certaines autres ressources dont le titulaire peut disposer.

La loi du 9 août 1963 énumère certains cas dans lesquels les indemnités sont refusées. Il s'agit plus spécialement des périodes pour lesquelles le travailleur continue à recevoir une rémunération en vertu des dispositions légales relatives au salaire hebdomadaire ou mensuel garanti et, en outre, de la période des vacances annuelles, lorsque le début de l'incapacité se situe dans une telle période.

Les motifs de cette exclusion peuvent difficilement être contestés. Le présent projet de loi élargit l'énumération des cas dans lesquels les indemnités sont refusées, de telle façon que les indemnités ne seront plus accordées dans des circonstances analogues, soit lorsqu'en vertu de la législation du travail ou de certaines normes contractuelles ou statutaires, le travailleur a droit à des sommes égales au niveau de la rémunération perdue ou qui s'en rapprochent, soit lorsqu'une indemnité est due par certains autres secteurs de la sécurité sociale tel, par exemple, le pécule de vacances annuelles » (*Parl. Dok.*, Senat, 1968-1969, Nr. 73, SS. 4-5).

B.1.7. Die zu dieser Bestimmung am 24. Dezember 2012 in der Kammer befragte Staatssekretärin für Soziale Angelegenheiten, für die Familie und für Personen mit Behinderung, beauftragt mit Berufsrisiken, hat geantwortet:

« Le fait d'atteindre l'âge de la pension a en effet un impact sur l'assurance indemnités pour travailleurs salariés :

- Les indemnités de maladie sont refusées à partir du premier jour du mois suivant celui au cours duquel un bénéficiaire atteint l'âge légal de la pension.

- Si le bénéficiaire concerné a continué de travailler après avoir atteint l'âge de la pension, les indemnités de maladie sont refusées à partir du premier jour du deuxième mois suivant celui au cours duquel l'incapacité de travail a débuté.

Je dois toutefois souligner que cette disposition peut être appliquée plusieurs fois, plus exactement au sens où le droit limité aux indemnités d'incapacité de travail continue d'exister chaque fois qu'une nouvelle période d'incapacité de travail est reconnue.

[...]

La *ratio legis* de ces dispositions est qu'en cas d'incapacité de travail (de longue durée), la personne concernée peut faire valoir ses droits à une pension de vieillesse à partir du moment où l'âge légal de la pension a été atteint. La personne concernée pourra donc toujours s'appuyer sur la pension qui lui est garantie indépendamment de la maladie ou de l'invalidité.

Par ailleurs, cette motivation ne s'applique pas seulement au secteur des indemnités. La réglementation sur le chômage comprend elle aussi une disposition similaire » (*Fragen und Antworten.*, Kammer, 2012-2013, 24. Dezember 2012, QRVA 53-094, SS. 237-238).

B.2.1. In der Vorabentscheidungsfrage wird ebenso auf Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 « zur Regelung der Arbeitslosigkeit » (nachstehend: königlicher Erlass vom 25. November 1991) verwiesen.

Artikel 64 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 bestimmt:

« Arbeitslose können ab dem ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat ihres 65. Geburtstages keine Leistungen mehr beziehen.

Absatz 1 findet keine Anwendung:

[...]

2. auf Arbeitnehmer, die folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

a) Sie erheben Anspruch auf Leistungen als Vollarbeitslose gemäß den Artikeln 100 oder 103.

b) Sie können keinen Anspruch auf eine durch oder aufgrund von ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Pension im Sinne von Artikel 65 erheben.

c) Sie fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und waren gewöhnlich als Arbeiter, Angestellte oder Bergarbeiter in einem an Belgien grenzenden Land beschäftigt, unter der Bedingung, dass sie ihren Hauptwohntort in Belgien behalten haben und im Prinzip jeden Tag dorthin zurückgekehrt sind.

d) Sie weisen nach, dass sie während eines ununterbrochenen oder unterbrochenen Zeitraums von insgesamt mindestens 15 Jahren durch einen Arbeitsvertrag an einen Arbeitgeber gebunden gewesen sind, für den sie gemäß der in Buchstabe c) erwähnten Bedingung beschäftigt waren ».

B.2.2. Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 sieht eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz im Sinne des ersten Absatzes derselben Bestimmung vor, wonach Arbeitslose ab dem ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat ihres 65. Geburtstages kein Arbeitslosengeld mehr beziehen können.

Nach dieser Bestimmung, die durch den königlichen Erlass vom 12. Dezember 2018 « zur Abänderung von Artikel 64 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung

der Arbeitslosigkeit » (nachstehend: königlicher Erlass vom 12. Dezember 2018) eingefügt wurde, kann eine Person, die während mindestens fünfzehn Jahren in einem an Belgien grenzenden Land beschäftigt war, jedoch ihren Hauptwohntort in Belgien behalten hat und im Prinzip jeden Tag dorthin zurückgekehrt ist, nach ihrem 65. Geburtstag doch noch Arbeitslosengeld beziehen, unter der Bedingung, dass sie keinen Anspruch auf eine ausländische Pension hat, und zwar solange sie keinen Anspruch auf eine durch oder aufgrund von ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Pension erheben kann.

B.2.3. In dem Bericht an den König zum königlichen Erlass vom 12. Dezember 2018 wurde in Bezug auf diese Bestimmung näher erläutert:

« Le présent arrêté s'efforce de trouver une solution pour les travailleurs qui résident en Belgique mais sont occupés ordinairement dans un pays limitrophe de la Belgique. Selon le Règlement européen (CE) n° 883/2004 du 29 avril 2004 portant sur la coordination des systèmes de sécurité sociale, le pays d'activité est compétent pour la pension de ces travailleurs, mais en ce qui concerne leur chômage, la compétence relève du pays de résidence. En cas d'âges de départ à la retraite différents, il peut arriver qu'un travailleur frontalier qui perd son emploi ne puisse prétendre ni à une indemnité de chômage (dans son pays de résidence), ni à une pension (dans son pays d'activité). Concrètement, cette situation peut se produire pour un travailleur habitant en Belgique et travaillant aux Pays-Bas. S'il est sans emploi, il ne pourra plus prétendre à une allocation de chômage en Belgique à partir de 65 ans en vertu de la législation actuelle, tout en ne pouvant obtenir une pension qu'à un âge plus avancé en vertu de la législation néerlandaise.

[...]

L'objectif du présent arrêté concorde avec celui de la proposition de loi visant à renforcer la protection sociale des travailleurs frontaliers (*Doc. parl. Chambre 2017-2018, Doc 54.2597/001*). Comme indiqué dans le développement de cette proposition de loi, la législation belge en matière de pensions prévoit un complément de pension pour les travailleurs frontaliers (article 5, § 7 de l'arrêté royal du 23 décembre 1996 portant exécution des articles 15, 16 et 17 de la loi du 26 juillet 1996 portant modernisation de la sécurité sociale et assurant la viabilité des régimes légaux des pensions). Toutefois, l'article 198 de la loi-programme (I) du 19 décembre 2014 a réformé ce complément de pension notamment de façon à ce que celui-ci ne soit plus valable qu'à partir du moment auquel la pension débute en vertu de la législation du pays d'activité.

Le présent arrêté a donc été adapté de façon à être conforme au régime spécifique existant pour le travailleur frontalier dans la législation relative aux pensions. Il offre donc une solution pour ces travailleurs qui, en raison des adaptations de la législation relative aux pensions apportées par la loi-programme du 19 décembre 2014, bénéficient de moins (voire d'aucun) de droits de pension que ceux dont ils auraient bénéficié sans ces adaptations. Ce faisant, le travailleur continuera à bénéficier d'une allocation de chômage en Belgique après son soixante-cinquième anniversaire jusqu'à ce qu'il puisse faire valoir ses droits à la pension à l'étranger » (Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 31. Dezember 2018, S. 106673).

Zur Hauptsache

B.3. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte mit seiner Vorabentscheidungsfrage vom Gerichtshof vernehmen, ob der fragliche Artikel 108 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern die entschädigten Arbeitslosen im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, die während eines Zeitraums von insgesamt mindestens fünfzehn Jahren als Grenzgänger gearbeitet und das gesetzliche Pensionsalter in Belgien erreicht haben, keinen Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen während der Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit haben, während sie in Anbetracht des höheren Pensionsalters in dem an Belgien grenzenden Beschäftigungsland ihre Ruhestandspension in diesem Beschäftigungsland auch noch nicht beanspruchen können.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan vergleicht diese Kategorie von Personen mit den entschädigten Arbeitslosen, die das gesetzliche Pensionsalter in Belgien nicht erreicht und die während der Zeiträume ihrer Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen haben. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Vergleich.

B.4.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage für die Lösung der Ausgangsstreitigkeit nicht von Nutzen sei, da Artikel 108 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 keine Anwendung finde auf die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan.

B.4.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.3. Aus dem Vorlageurteil ergibt sich, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zu einem Behandlungsunterschied befragt, der dadurch entstanden sei, dass der fragliche Artikel 108 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 nicht in ähnlichem Sinne wie die

Einfügung von Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 durch den königlichen Erlass vom 12. Dezember 2018 angewandt worden sei. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof daher zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 108 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994, insofern diese Bestimmung in Bezug auf den Umstand, dass die Personen, die das gesetzliche Pensionsalter in Belgien erreicht haben, von den Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen ausgeschlossen werden, keine Ausnahme für arbeitslose Arbeitnehmer vorsieht, die während mindestens fünfzehn Jahren als Grenzgänger gearbeitet und das gesetzliche Pensionsalter in Belgien erreicht haben, dabei aber ihre ausländische Pension noch nicht beanspruchen können, wie die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan. Eine Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage ist nicht offensichtlich ohne Nutzen für die Lösung der Ausgangsstreitigkeit.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Der Gesetzgeber verfügt im sozialen-wirtschaftlichen Bereich über eine weitgehende Ermessensbefugnis. Der Gerichtshof darf eine politische Entscheidung des Gesetzgebers sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur rügen, wenn sie einer vernünftigen Rechtfertigung entbehren.

B.7.1. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer gesetzeskräftigen Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung prüft der Gerichtshof zunächst, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.7.2. Nach Ansicht des Ministerrats sind die beiden in B.3 beschriebenen Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar, weil die zweite Kategorie von Personen das

gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht habe, sodass sich die Frage für diese Personen nicht stellen würde, ob sie nach dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet hätten, eine Arbeitsunfähigkeitsentschädigung beanspruchen könnten oder nicht, während die erste Kategorie von Personen das gesetzliche Pensionsalter bereits erreicht habe, sodass sich diese Frage für diese Personen stellen würde.

B.7.3. Da sich beide Kategorien auf Personen beziehen, die arbeitslos und arbeitsunfähig sind und die eine Arbeitsunfähigkeitsentschädigung beanspruchen möchten, sind sie im Lichte des Ausschlusses von den Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen, der im fraglichen Artikel 108 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 vorgesehen ist, ausreichend vergleichbar.

B.8. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob jemand das gesetzliche Pensionsalter erreicht hat oder nicht.

B.9.1. Die fragliche Bestimmung betrifft die Verknüpfung zwischen der Regelung der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen und der Regelung der Pensionen. Sie wirkt sich auf die beiden betroffenen Leistungen aus, sodass der Zweck jeder dieser zwei Regelungen zu betrachten ist.

B.9.2. Der Zweck der Regelung der Ruhestandspension ist es, Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, Anspruch auf den Bezug einer Pension im Gegenzug für ihre Laufbahn zu gewähren, unabhängig von ihrer Arbeitsfähigkeit oder ihrer wirtschaftlich-sozialen Situation.

B.9.3. Der Zweck der Entschädigungen wegen primärer Arbeitsunfähigkeit ist es, Arbeitnehmern, die Opfer von Schäden oder funktionellen Störungen geworden sind und nicht mehr arbeitsfähig sind, ein Ersatzeinkommen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr zu verschaffen. Wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als ein Jahr andauert, erhält der Arbeitnehmer, wie in B.1.3 erwähnt, Invaliditätsentschädigungen.

Aus Artikel 136 § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ergibt sich, dass die Entschädigungsversicherung gegenüber den Entschädigungen, die aufgrund einer anderen belgischen Rechtsvorschrift, einer ausländischen Rechtsvorschrift, der internen Regelung einer

internationalen oder supranationalen Organisation oder aufgrund des allgemeinen Rechts bezogen werden, residualer Beschaffenheit ist.

B.9.4. Wie in B.1.6 erwähnt, war der Gesetzgeber der Auffassung, dass die kollektiven Gelder der Kranken- und Invalidenversicherung den Fällen vorzubehalten sind, in denen die Existenzsicherheit der Erwerbsbevölkerung tatsächlich gefährdet ist. In diesem Sinne hat er eine Hierarchie zwischen den Ersatzeinkommen festgelegt, wobei er den Standpunkt vertreten hat, dass dieses Einkommen in dem Fall, dass ein Arbeitnehmer nach einem bestimmten Alter arbeitsunfähig ist, von einer Ruhestandspension übernommen werden muss und nicht mehr von der Kranken- und Invalidenversicherung in Form einer Entschädigung. Mit anderen Worten: Da Arbeitnehmern, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, die Möglichkeit zusteht, ein spezifisches Ersatzeinkommen zu beziehen, nämlich ihre Ruhestandspension, schien es nicht nötig zu sein, es ihnen zu erlauben, den Bezug von Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen vorzuziehen.

B.10. Durch die Verweigerung der Entschädigungen wegen primärer Arbeitsunfähigkeit ab dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, im Laufe dessen der Berechtigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, kann dieses Ziel grundsätzlich erreicht werden.

Angesichts dieses Ziels ist es gleichwohl nicht sachdienlich, dass arbeitslose Grenzgänger, die nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters in Belgien nach Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 Arbeitslosengeld beziehen, weil sie wegen des höheren Pensionsalters im betreffenden Beschäftigungsland noch keinen Anspruch auf ihre ausländische Pension haben, von den Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen ausgeschlossen werden, wenn sie arbeitsunfähig werden. Die vorerwähnten Grenzgänger können in diesem Fall keinerlei Ersatzeinkommen beanspruchen, außer gegebenenfalls eine beschränkte belgische Pension.

Dabei muss die durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 durchgeführte Reform der nach den belgischen Pensionsvorschriften den Grenzgängern gewährten Grenzgängerpension berücksichtigt werden, die ein « Zuschlag zur Ruhestandspension [ist], der der Differenz entspricht zwischen dem Betrag der Ruhestandspension, den sie erhalten hätten, wenn diese Tätigkeit in der Eigenschaft als Arbeitnehmer ebenfalls in Belgien ausgeübt worden wäre, und dies für die Zeiträume dieser Tätigkeit, für die eine ausländische gesetzliche

Pension gewährt wird, und dem Gesamtbetrag aller belgischen und ausländischen gesetzlichen Pensionen und zusätzlichen Vorteile » (Artikel 5 § 7 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 « zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen »). Infolge dieser Reform ist die Grenzgängerpension, die nur noch Grenzgängern gewährt wird, die bereits vor dem 1. Januar 2015 in einem Nachbarland beschäftigt waren, ausschließlich zahlbar, insofern das ausländische gesetzliche Pensionsalter erreicht und die ausländische Pension zahlbar ist. Die Ausnahme in Bezug auf das Erreichen des Pensionsalters in Belgien, die in Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 für Grenzgänger vorgesehen ist, dient dazu « eine Lösung für diese Arbeitnehmer [zu bieten], die aufgrund der Abänderungen an den Rechtsvorschriften zur Pension durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 keine oder geringere Pensionsansprüche haben, als sie ohne diese Abänderungen gehabt hätten » (königlicher Erlass vom 12. Dezember 2018, Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 31. Dezember 2018, S. 106673).

Im Lichte der vorerwähnten Ziele ist es weder sachdienlich noch angemessen gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber eine ähnliche Ausnahme für die arbeitslosen und arbeitsunfähigen Grenzgänger nicht vorgesehen hat, um die Rechtsvorschriften bezüglich der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen mit der spezifischen Regelung in Einklang zu bringen, die für Grenzarbeit in den Rechtsvorschriften zur Pension enthalten ist.

B.11. Artikel 108 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht vorsieht, dass die entschädigten Arbeitslosen im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, die während eines Zeitraums von insgesamt mindestens fünfzehn Jahren als Grenzgänger gearbeitet und das gesetzliche Pensionsalter in Belgien erreicht haben, einen Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen während der Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit haben, und zwar solange sie keinen Anspruch auf eine durch oder aufgrund von ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Pension erheben können, während sie für die Zeiträume, in denen keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, nach dem vorerwähnten Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 Arbeitslosengeld beanspruchen können, solange sie keinen Anspruch auf eine durch oder aufgrund von ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Pension erheben können.

B.12. Angesichts einerseits des Umstands, dass die Gewährung von Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen an Grenzgänger, nachdem sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, genauso wie die weitere Gewährung von Arbeitslosengeld im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 eine spezifische Regelung ist, und andererseits des Umstands, dass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang über eine weite Beurteilungsfreiheit verfügt, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, zu entscheiden, wie die in B.11 festgestellte Verfassungswidrigkeit beendet werden kann.

Bis zum Tätigwerden des Gesetzgebers ist es gleichwohl Aufgabe des vorliegenden Rechtsprechungsorgans, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beenden, indem es dem in B.11 erwähnten entschädigten Arbeitslosen eine Arbeitsunfähigkeitsentschädigung während der Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit gewährt, und zwar solange dieser keinen Anspruch auf eine durch oder aufgrund von ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Pension erheben kann.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 108 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die entschädigten Arbeitslosen im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 « zur Regelung der Arbeitslosigkeit », die während eines Zeitraums von insgesamt mindestens fünfzehn Jahren als Grenzgänger gearbeitet und das gesetzliche Pensionsalter in Belgien erreicht haben, keinen Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen während der Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit haben, und zwar solange sie keinen Anspruch auf eine durch oder aufgrund von ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Pension erheben können.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. März 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen